



Kreisverwaltung Vulkaneifel ☒ Postfach 12 20 ☒ 54543 Daun

Herr



14.03.2019

Abteilung  
Zentrales Finanzen

[Redacted]  
Z-1 [Redacted] pG  
Aus [Redacted]  
Zim [Redacted]  
[Redacted]  
Telefon  
06592/933 [Redacted]  
E-Mail  
[Redacted]  
@vulkaneifel.de

**Ihr Antrag vom 15.01.2019 auf Gewährung von Informationen nach dem Landestransparenzgesetz (LTranspG), Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG) zur Breitbandausbauplanung sowie Ihr Widerspruch vom 13.02.2019 gegen den Bescheid vom 30.01.2019**

Sehr geehrter Herr [Redacted]

mit E-Mail vom 15.01.2019 beantragen Sie die Herausgabe des Breitbandausbauplans für die Verbandsgemeinde Gerolstein, hier insbesondere der Ortslage Jünkerath.

Der Antrag wurde mit Bescheid vom 30.01.2019 unter Verweis auf entgegenstehende öffentliche Belange aus § 14 Abs. 1 Nr. 8 LTranspG abgelehnt.

Gegen den vg. Bescheid haben Sie mit Schreiben vom 13.02.2019 Widerspruch eingelegt.

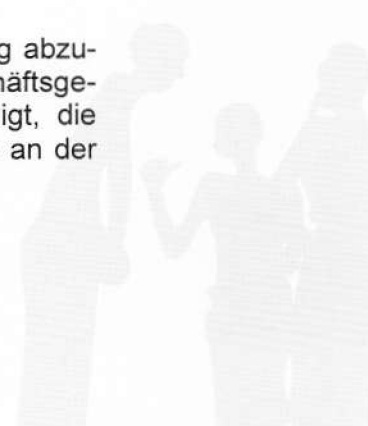
Wir haben die für die Herausgabe der beantragten Informationen erforderliche Einwilligung der innogy TelNet GmbH angefordert, die seitens des Vertragspartners jedoch mit Schreiben vom 27.02.2019 abgelehnt wurde.

Zum Bescheid vom 30.01.2019 ergeht daher folgender

### **Änderungsbescheid:**

Der für den Breitbandausbau zuständige Landkreis Vulkaneifel hat sich in dem mit innogy TelNet GmbH geschlossenen Kooperationsvertrag vertraglich verpflichtet, die geschäftlichen Informationen – zu denen auch die von Ihnen beehrte Breitbandausbauplanung gehört – streng vertraulich zu behandeln.

Gem. § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 LTranspG ist der Antrag auf Informationszugang abzulehnen, soweit Rechte am geistigen Eigentum oder an Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen verletzt würden, es sei denn, die Betroffenen haben eingewilligt, die Offenbarung ist durch Rechtsvorschrift erlaubt oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.



Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Sinne des LTranspG sind gem. § 5 Abs. 6 LTranspG alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Ein berechtigtes Interesse liegt vor, wenn das Bekanntwerden einer Tatsache geeignet ist, die Wettbewerbsposition eines Konkurrenten zu fördern oder die Stellung des eigenen Betriebs im Wettbewerb zu schmälern oder wenn es geeignet ist, dem Geheimnisträger Schaden zuzufügen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts umfassen Geschäftsgeheimnisse u. a. Marktstrategien.

Die am 27.02.2019 vom Vertragspartner innogy TelNet GmbH angeforderte Einwilligung zur Herausgabe der von Ihnen begehrten Informationen wurde vom Vertragspartner am 13.03.2019 unter Verweis auf dadurch berührte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse – insbesondere darunter zu fassende Marktstrategien – abgelehnt.

Eine Offenbarung ist vorliegend auch nicht durch Rechtsvorschrift erlaubt.

Da durch eine Herausgabe der beantragten Informationen wesentliche Marktstrategien und damit die Wettbewerbsposition des Unternehmens nachteilig beeinflusst würden, überwiegt vorliegend das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe der begehrten Informationen nicht das entgegenstehende Interesse des Telekommunikationsunternehmens und Vertragspartners des Landkreises an der Nichtveröffentlichung.

Ein Zugang zu den von Ihnen erbetenen Informationen ist daher abzulehnen.

Wir möchten Sie jedoch nochmals darauf hinweisen, dass über den öffentlich zugänglichen Breitbandatlas des Bundes die Möglichkeit besteht, sich hinsichtlich des Breitbandausbaus zu informieren.

Im Breitbandatlas des Bundes werden Informationen hinsichtlich des Breitbandausbaus – die nicht mehr den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen unterliegen – laufend fortgeschrieben und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

So wird zu einem späteren Zeitpunkt auch der Breitbandausbau des von Ihnen beantragten Gebietes dort einsehbar sein.

Diese Informationen sind über nachstehenden Link abrufbar:

<https://www.bmvi.de/DE/Themen/Digitales/Breitbandausbau/Breitbandatlas-Karte/start.html>

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid/Verfügung/Anordnung oder Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel, Mainzer Straße 25, 54550 Daun einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel, Mainzer Straße 25, 54550 Daun,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur<sup>1</sup> an: [kv-daun@poststelle.rlp.de](mailto:kv-daun@poststelle.rlp.de) erhoben werden.

<sup>1</sup> vgl. Art. 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257, S. 73).

Gem. § 19 LTranspG besteht die Möglichkeit, die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit gem. § 19 LTranspG anzurufen, wenn sie ihr Recht auf Informationszugang nach diesem Gesetz oder durch einen Informationszugang ihre Rechte als verletzt ansieht.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag: /

